

Satzung

Mandolinenclub Trier-Biewer 1918 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Gebühren und Beiträge	5
§ 6 Ehrenmitgliedschaft.....	5
§ 7 Organe	5
§ 8 Die Generalversammlung	5
§ 9 Der Vorstand.....	6
§ 10 Der Vorsitzende	7
§ 11 Geschäftsführung	7
§ 12 Kassenführung	8
§ 13 Satzungsänderung	8
§ 14 Datenschutzbestimmungen.....	9
§ 15 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mandolinclub Trier-Biewer 1918 e.V.“ und hat seinen Sitz in 54293 Trier-Biewer. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter VR 41635 eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik von Zupforchester, deren Erhaltung, Verbreitung, Pflege sowie der musikalischen Aus- und Weiterbildung und der diesbezüglichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. regelmäßige Übungsabende / Proben
 - b. Förderung der musikalischen Ausbildung und Leistungen
 - c. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - d. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller und sozialer Art
 - e. Teilnahme an Musikfesten von Musikverbänden, Unterverbänden und Vereinen
 - f. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bund deutscher Zupfmusiker bzw. lokalen Musikverbänden an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Unter 16 Jahren ist für einen Vereinsbeittritt die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und in schriftlicher Form zulässig. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Für dem Verein ggf. zugefügten Schaden besteht Haftpflicht. Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder Zuwendungen erhalten.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur persönlich anwesende Mitglieder ab 18 Jahren. Als Ausnahme stimmberechtigt sind auch aktive Mitglieder, die im großen Orchester oder der Verwaltung mitwirken, aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
4. Aktive Mitglieder des Mandolinorchesters und des Vorstands sind beitragsfrei. Bei aktiven Jugendlichen oder Erwachsenen, welche noch in der musikalischen Ausbildung stehen, kann ein Kostenbeitrag vom Vorstand festgelegt werden, der an den Verein zu zahlen ist. Mit diesem Beitrag werden die Kosten für die Ausbildung teilweise abgedeckt.
5. Es wird erwartet, dass die aktiven und passiven Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins soweit erforderlich durch Arbeitseinsatz mitwirken.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Generalversammlung legt die zu von den Mitgliedern zu zahlenden Gebühren und Beiträge fest. Dies kann auch durch eine Gebühren- und Beitragsordnung als Anhang dieser Satzung beschlossen werden und regelt u.a. die Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Unterricht oder Instrumentenmiete.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft sowie ggf. weitere Regelungen hinsichtlich Ehrungen, Geburtstagen, Hochzeiten oder Bestattungen sind von der Generalversammlung oder in Form einer Ehrungsordnung im Anhang zu der Satzung festzulegen.

§ 7 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand (Gesamtverwaltung).
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll der Generalversammlungen muss von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (Protokollant) sowie 2 Mitgliedern auf Richtigkeit geprüft und unterzeichnet werden.

§ 8 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jedes 2. Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage reduziert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, unmittelbar an die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Anschlussversammlung durchzuführen. Einladungsformalitäten und Einladungsfristen siehe § 8 Absätze 1 und 2 sowie § 13.
3. Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d. die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - e. die Aufstellung und Änderungen der Satzungen,
 - f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. Verbandswechsel.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (die Gesamtverwaltung) setzt sich zusammen aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer

- e. Jugendleiter
 - f. Musikalischen Leiter (als berufenes Mitglied)
 - g. ggf. mehreren Beisitzern.
2. Der Vorstand (Gesamtverwaltung) wird von der Generalversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Schriftführer, Jugendleiter sowie Beisitzer sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt, jedoch können diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Vorstand nur beratend tätig werden und können nicht den Verein vertreten. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Damit soll gewährleistet sein, dass immer mindestens eine Person die jeweilige Position ins nachfolgende Geschäftsjahr begleitet.
 4. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 10 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der/D#ie Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle, der stellvertretende Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam sind als Vorstand im Sinne des § 26 BGB berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten und zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

§ 12 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt,
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b. Zahlungen von bis zu 500 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden, mit Ausnahme von Zahlungen, welche im Rahmen von regelmäßig bzw. jährlich stattfindenden Veranstaltungen fällig sind. Diese können auch ohne Vorstandsbeschluss durch den Kassenwart beglichen werden.
 - c. alle die Kassenführung betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassenwart fertigt zum Schluss jeden Jahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge zu Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Monat vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, das Eintrittsdatum, die Kommunikationsdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied von Musikverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten Telefon, Fax, eMail; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie Amtsblatt und ggf. Verbandszeitschrift über Lehrgänge und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Website des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die einbezogenen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Lehrgängen und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite des Vereins, in einem Amtsblatt sowie ggf. in einer Vereins- oder Verbandszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in diesem Zusammenhang.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt,

hündigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der musikalischen Ausbildung oder der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen Jugendlicher im Stadtteil Trier-Biewer.

